

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

159 (9.7.1875)

Freitag, 9. Juli 1875.

Deutschland.

* Berlin, 6. Juli. Die „Nat.-Ztg.“ schreibt:

In der letzten Nummer der „Prou.-Korr.“ sprach das offiziöse Blatt von gewissen Gerüchten und vermeintlichen Anzeichen in Betreff der Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden betreffend. „Die nächste Zeit“, so schloß das Blatt seinen Artikel, „wird Aufklärung darüber verschaffen, inwieweit es sich dabei um wirkliche Entschlüsse handelt, und ob die Bischöfe in der That den Boden kirchlichen Friedens zunächst bei diesem wichtigen Gesetze betreten wollen. Es würde dies unzweifelhaft auch über das Gesetz hinaus von Bedeutung sein.“ Die so in Aussicht gestellte Aufklärung ist indessen noch nicht erfolgt, vielmehr herrscht auf kirchlicher Seite ein hartnäckiges Schweigen. Dasselbe wird von der „N.-L.-G.“ wie folgt kommentiert: „Neben eine Woche ist vergangen“, so sagt die Korrespondenz, „seitdem die Nachricht von einem sehr nachgiebigen Beschlusse der Fuldaer Bischofsversammlung in Betreff des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden durch alle liberalen Blätter geht, und noch hat die sonst so dementsprechende ultramontane Presse kein Sternenswortchen über diese Angelegenheit erwähnt. Die Nachricht kann also nunmehr wohl als richtig betrachtet werden. Zugleich aber darf man aus jenem hartnäckigen Schweigen folgern, daß man in den Kreisen der ultramontanen Agitation die Unvereinbarkeit des in Rede stehenden bischöflichen Beschlusses mit dem bismarckschen Non possumus, an welchem es die Wortführer der Zentrumspartei und ihre Presse auch gegenüber diesem Gesetze nicht haben fehlen lassen, sehr wohl empfindet. Sollte den römischen Heißspornen jetzt nicht doch endlich die Erkenntnis aufdämmern, daß der höhere Klerus in Deutschland, wenn die materiellen Verhältnisse der Kirche allzu direkt berührt werden, sich es wohl noch einmal genauer überlegen wird, ob er das Babanquespiel der Jesuiten bis zum Ende durchzuführen soll?“

Die „Estel.-Ztg.“ ihrerseits vertritt von vollkommen glaubwürdiger und unterrichteter Seite, daß die katholische Geistlichkeit betreffend des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden bereits mit der geheimen Zustimmung versehen ist, zwar vorerst durch Eingaben an den Kultusminister den Versuch zu machen, ob nicht ein Aufschub erwirkt werden und zunächst noch die Sache beim Alten bleiben könne, der wirklichen Ausführung des Gesetzes aber sich nicht unnötiger Weise entgegenstellen. — Inhaltlich der Bestimmungen des Gesetzes können die beim Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach jenem Gesetze zustehenden Befugnisse vom 1. Oktober ab nur durch die im Gesetz bezeichneten Personen und Behörden vorgenommen werden. Bis zu jenem Termin also muß es sich entscheiden, ob das gesammte katholische Kirchengemeinde-Vermögen von den Bischöfen in die kommissarische Verwaltung des Staates getrieben wird oder nicht. Es wäre kaum der Staat, für welchen dieser Zustand am empfindlichsten sein dürfte; denn da er auf das Vermögensverwaltung ausreißend vorgehen ist, würde ihm die Uebernahme eines weiteren Vermögenskomplexes keine besondere Mühe machen, die sich durch den damit verbundenen Nachschuß mehr wie ausgleicht.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. Juli. (Allg. Ztg.) Ueber die Verhandlungen mit Ungarn liegt heute in der „Montags-Revue“ in Form eines Briefes eine Darstellung des Ganges der betreffenden Verhandlungen vor, aus der mit Befriedigung konstatiert werden kann, daß die österreichische Regierung den ungarischen Zumuthungen gegenüber auf dem Boden des bestehenden Vertrages ganz entschlossen beharrt, und jede Aenderung desselben vor seinem Ablauf als unzulässig zurückweist. Wollte Ungarn die Basis des Vertrags verrücken, so müßte es ihn zunächst kündigen, wodurch dann beide Paascenten volle Freiheit der Aktion erlangen. Wenn die Ungarn Aussicht haben, mit dem in der Kündigung des Vertrags liegenden Druck etwas zu erreichen, so werden sie diese auch ungeschert vollziehen, allein so wenig, um mit dem genannten Blatte zu sprechen, die österreichische Regierung jetzt eine solche Aenderung des Vertrags vor dem Lande verantworten könnte, so wenig würde ihr eine solche dann im Reichsrathe gelingen, selbst wenn das Damoclesschwert des vollständigen wirtschaftlichen Bruches mit Ungarn über seinem Haupt hingeführt, und selbst wenn sich die Regierung dafür engagieren wollte, was ihr nach ihrer gegenwärtigen Haltung nicht in den Sinn kommt. Auch über die Bankfrage, die bei der letzten Anwesenheit der ungarischen Minister verhandelt wurde, weiß jenes Blatt Einiges zu berichten, und man erfährt aus demselben, daß über diese Frage unter Beziehung des Vizegouverneurs der Bank, Baron Bodianer, und des Hrn. Sekretärs Lucam eine Besprechung stattfand, in deren Verlauf die ungarischen Minister von der österreichischen Nationalbank die Gründung einer eigenen ungarischen Nationalbank mit ungarischen Noten verlangten, und dabei durchblicken ließen, daß der ungarischen Regierung sowohl englisches als französisches Kapital für die Gründung einer Zettelbank zur Verfügung stehe. In letzterer Phrase sollte eine Art Drohung für die Nationalbank liegen, die indessen nicht verfangt, indem die ungarischen Vorschläge sanft abgelehnt wurden.

Frankreich.

Paris, 5. Juli. (Allg. Ztg.) Gambetta's Organ ruft heute den „Debats“ und den ehemaligen Liberalen der Bourgeoisie, die jetzt mit Dupanloup gehen, zu: „Im Jahre 1815, im Angesicht jener Kammer, die man die „unfindbare“ genannt hat und die sich unseres Wissens dennoch wenigstens zweimal seitdem gefunden hat, nämlich im Jahre 1849 und später, hat Royer-Collard die Universität verweigert gegen die ultramontanen Kongregationen, welchen er die royalistische Jugend in die Hände zu liefern sich weigerte. Warum? Weil — antwortet unser Widersacher

— die Universität dem König gehörte und im Namen des Königs doctrierte, indem er mittelst dieses Paradoxons zu beweisen sucht, daß man unter der Monarchie unidivertikalisch gefasst sein und unter der Republik sich dem Monopol der Jesuiten hingeben müsse! Es ist dies eine kindische Auffassung. Unter der Monarchie ist der Souverän der König; unter der Republik ist es das Volk. In beiden Fällen bleibt immer der Staat, d. h. die politische Gesellschaft, das Vaterland, mit seinen Interessen, seinen Gesetzen, seinen Gebräuchen, den Bedingungen seines Daseins. Nun aber handelte es sich darum, den Staat zu wahren gegen die Unternehmungen der kirchlichen Reaktion, im Jahre 1815 eben so gut wie jetzt. Royer-Collard und seine Freunde begriffen damals mit festem Scharfsinn, daß die größte Gefahr für das System, das sie gründen wollten, für das Königthum, für die Klassen, denen er die obere Leitung der politischen Angelegenheiten vorbehalten wollte, in einem Bunde mit Rom, in einem Kontakt mit den Agenten Roms und deren Einfluß liege. War Royer Collard im Irrthum? War die Gefahr nicht gerade da, wo er sie erblickte? Das Jahr 1880 hat den Beweis geliefert. Das legitime Königthum und die Aristokratie sind von der politischen Bühne verschwunden. Seht das „Journal des Debats“ sich nach einem gleichen Ende für die Bourgeoisie? Es nehme sich in Acht; das Uebel hat bereits sehr um sich gegriffen.

Es ist beachtenswert, welche Rolle Deutschland in den französischen Parteibewegungen spielt. Gambetta möchte die Politik Bismarck's und Falk's in Bezug auf Frankreich nachahmen, und wagt er es auch nicht, dies offen auszusprechen, so hat er doch wenigstens den Muth, gegen Dupanloup und die „Debats“ Front zu machen. Die ultramontanen Blätter dagegen spekulieren täglich auf Krieg und Kriegshilfe von den Römlingen in Süddeutschland, zumal in Bayern, und spielen dabei dieselbe Rolle, wie in den dreißiger Jahren Ludwig Börne, der auch täglich Umwälzungen prophezeite, nur daß dieser ungleich geistreicher schrieb. Die Bonapartisten dagegen haben vorläufig den Spieß umgedreht und machen in der Provinz Propaganda mit dem Sage: „Napoleon IV. ist die beste Bürgschaft gegen einen Krieg mit Deutschland!“ Es ist die legitimistische, die splanbische „Union“, die dies aufdeckt und so solcher Kezerei, wie sich begreift, höchst entrisst ist.

Amerika.

New-York, 20. Juni. (Allg. Ztg.) Die auch an dieser Stelle bereits erwähnten Memoiren des Generals W. F. Sherman haben sich nachträglich durchaus nicht als so harmlos und unanfällig erwiesen, wie man nach den ersten, von einigen bevorzugten Blättern mitgetheilten Auszügen annehmen durfte. Sie haben vielmehr sofort nach ihrem vollständigen Erscheinen Wolken Staubes aufgeworfen, zu lebhaften Zeitungsfehden Anlaß gegeben und in verschiedenen Lagern eine leidenschaftliche Erregung hervorgerufen. Vor allen Dingen in dem Lager der ehemaligen Führer der großen Freiwilligenarmee des Bürgerkrieges, der sogenannten „politischen Generale“. Eine Menge alter Wunden, die aus der einstigen Nebenbuhlerschaft und Feindseligkeit zwischen diesen letzteren und den auf der Westpoint Militärschule gebildeten Generalen der regulären Armee herstammten, sind dadurch aufs Neue aufgerissen worden. Namentlich anstößig für die Betreffenden haben sich die Urtheile über die Generale Hooker, Blair, Logan, Mc. Cernand u. A. erwiesen, und mehr als einer der also in seinen Gefühlen Verletzten soll allen Ernstes Willens sein, in eigenen Aufzeichnungen jenen des gegenwärtigen Oberkommandirenden der Unionarmee entgegenzutreten. Geradezu feindselig zeigt sich Sherman gegen den berühmten Kriegsminister Lincoln's, Edwin Stanton. Da derselbe seit mehreren Jahren todt ist, werden diese Angriffe dem streitbaren Memoirenschreiber von verschiedenen Seiten um so mehr verübelt. Was hingegen den General Grant anbelangt, so hat das interessante und für die Geschichte seiner Zeit ohne Frage höchst wichtige Buch die Hoffnungen aller Derer gründlich enttäuscht, welche von seinem Verfasser eine Verkleinerung des Ruhmes seines Krieges- und Siegesgefährten erwarteten. Er läßt die Vorbereitungen desselben unangenehm und begründet sich, jene Annahmen, welche den ersten Plan zu der berühmten Golf-Anabasis des Jahres 1864 als etwa in Grant's Kopf entstanden hinstellen möchten, rund zurückweisen. Wie jener entscheidende Zug in seiner Ausführung Sherman's alleiniges Werk war, so nimmt er auch dessen geistige Urheberchaft für sich ausschließlich in Anspruch.

Badische Chronik.

Offenburg, 7. Juli. Nach einer Mittheilung, welche dieser Tage dem „Bad. Zweigvereine zur Förderung des höheren Mädchenschulwesens“ von Berlin aus zugegangen ist, hat sich daselbst am 11. v. M. das in der Generalkonferenz vom 1. v. M. gewählte Kuratorium der „Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen“ konstituiert. Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin hat das Protektorat über die zu begründende Anstalt übernommen; es wurde beschlossen, die hohe Frau im Falle höchster Anwesenheit in den Versammlungen des Kuratoriums um Uebernahme des Vorsitzes zu bitten, bei Abwesenheit Ihrer Kaiserl. und Königl. Hoheit aber den Vorsitz Ihrer Excell. der Frau Staatsministerin zu übertragen. Zum Stellvertreter der Vorsitzenden wurde Hr. Professor Gneiß gewählt, und besteht das Kuratorium aus 10 Damen und 7 Herren, sämmtliche aus Berlin. Aus den Verhandlungen ist hervorzuheben, daß bezüglich der die Gestaltung der Statuten betreffenden Anträge beschlossen wurde, den bestehenden Provinzial- und Zweigvereinen Mittheilung von dem Statutenentwurf zu machen, um deren Gutachten über denselben zu erhalten.

Außerdem sollen die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen veranlaßt werden, die jungen Lehrerinnen nach bestandenen Examen darauf aufmerksam zu machen, daß bei späterem Eintritt zu der Anstalt das Eintrittsgeld und die Beiträge sich höher stellen.

Die Schenkungen, welche der Pensionsanstalt zustießen, mehren sich immer; so haben erst im letzten Monate die Schülerinnen der höheren Töchterschule zu Grandenz den Erlös aus einem von eigenen Handarbeiten gebildeten Bazar mit ca. 400 Mark der Pensionsanstalt zugewendet. Ueberhaupt ist das Interesse an dieser Anstalt, wie schon eine Vergleichung der das Kuratorium vertretenden Namen beweist, ein allgemeines, und darf man somit hoffen, daß dieselbe einer schönen und segensreichen Zukunft entgegenläßt.

Freiburg, 7. Juli. Bei dem gestern Abend in der Kunst- und Festhalle zu Gunsten der Hinterbliebenen des kürzlich durch Einbruch eines Brunnenschichtes getödteten E. Strecker abgehaltenen Konzerte waren die Räumlichkeiten dicht besetzt, wobei alle Klassen und Stände der Einwohnerschaft vertreten waren. Die zur Aufführung gelangten Gesänge und Musikstücke ernteten ungetheilten stürmischen Beifall. Der aus der Durchreise hierher gekommene königl. württembergische Kammermusiker Hr. Hugo Wehrle war so freundlich, auf Veranlassung des Komite's seine Mitwirkung zu dem Konzerte zuzusagen. Seine trefflichen Violinvorträge wurden mit stürmischem Beifalle aufgenommen.

Das Erträgniß des Konzertes beläuft sich auf über 2600 Mark, welche Summe zu Gunsten der Kinder Strecker's vermögenschaftlich angelegt werden soll.

Aus dem Breisgau, 6. Juli. Mit Mühe und großen Schwierigkeiten wegen ungünstiger Witterung wurde das diesjährige Erträgniß der Feuernte unter Dach gebracht und ist diese Ernte z. Bt. ziemlich allgemein bei uns beendigt. Dieselbe kann durchschnittlich als eine mittelgute bezeichnet werden. Es ist zu hoffen, daß die seit Wochen herrschende regnerische Witterung einen ergiebigeren Späthen-Ertrag zur Folge haben werde. Die Früchte in Feld und Acker stehen im Allgemeinen sehr schön und äppig und sind die Aussichten in Bezug auf Ernte und Herbst recht günstige. Nur ist die gegenwärtige Witterung für den Most nicht unbedingt günstig; insbesondere die seit Wochen jeden Morgen wiederkehrenden Nebel sind der Entwicklung der Trauben nicht förderlich, weil sie, wie der Landwirth sich ausdrückt, den „Burm“ bringen. Diese häufigen Nebel am Morgen haben bei uns fast regelmäßig am Abend Gewitter und heftige Regengüsse zur Folge. Günstiger Weise haben diese oft sehr schweren Gewitter in unserer Gegend dieses Jahr noch keinen größeren Schaden angerichtet.

Bermischte Nachrichten.

Der Abg. Dr. Lasker, welcher sich gegenwärtig in Freiburg aufhält, hat von der philosophischen Fakultät der dortigen Universität den Dokortitel honoris causa erhalten. Das Diplom hebt die Charaktereigenschaften Lasker's hervor, wie seine hervorragende Thätigkeit an der Aufzucht und an dem Ausbau des Deutschen Reiches. Erwähnt wird ferner sein Streben, den nach unrechtem Gewinn Jagenden (Grünbern) durch freiwillige Enthüllung des Handwerks zu legen. Bekanntlich hatte Hr. Lasker vor einigen Jahren schon von der Universität Leipzig den juristischen Doktorgrad erhalten.

Ein in den Annalen der Kriminalistik kaum schon vorgekommener Fall ist aus der vor einigen Tagen stattgehabten ersten Sitzung der neuen Stadt-Schwurgerichts-Periode aus Berlin zu konstatiren: Ein in Brasilien, und zwar in Rio de Janeiro, in den besten Verhältnissen lebender Kaufmann, welcher in Berlin wegen wissentlichen Meineids angeklagt wird, scheint nicht die enorm weite, gefährvolle und kostspielige Reise, kommt lediglich auf sein gutes Gewissen gestützt und von diesem getrieben, über den Ocean nach der Spree und stellt sich seinen Richtern! Freisprechung oder Zuchthaus — eine dritte Möglichkeit gab es in dem in Rede stehenden Falle nicht.

„Weichviel, ich muß nach Berlin, um den Geschworenen zu sagen, daß ich kein Meineidiger bin.“ Dies sagte sich der Kaufmann Karl August Krämer, der sich gerade auf einer Geschäftsreise, weit von Rio de Janeiro, im südlichen Südamerika befand, als ihm der Zufall eine Berliner Zeitung in die Hände spielte, aus der er erfuhr, daß er des Meineids angeklagt und zum 1. Juli vorgeladen sei. Um die allererste Transportstation zu erreichen, ritt er unausgesetzt während einer Zeit von 100 (?) Tagen durch die Steppen Südamerikas, und so traf er einige Tage vor dem verhängnisvollen Termin hier ein. Die auf höchst bedenklich schwachen Füßen stehende Anklage erzählt Folgendes: Krämer war Ende 1869 Associé des Kaufmanns Eichhoff — des Verfassers der bekannten Polizeifilounetten contra Paque —; die Firma lautete W. Eichhoff u. Co. und beschäftigte sich mit dem Verkauf von Messinggewichten, wobei Krämer die technische, Eichhoff die kommerzielle Leitung oblag. In Folge einer Differenz — der Fabrikant Wilhelm in Elbing hatte auf Grund einer Befehlung Messinggewichte an Eichhoff geliefert, die, um sie billiger berechnen zu können, mit Eisen oder Blei gefüllt waren — kam es zu einem Prozesse zwischen Wilhelm und Eichhoff und in einem am 17. Mai 1871 abgehaltenen Termin beschwor der Angeklagte Krämer, der damals schon aus der Firma ausgeschieden war, daß gerade solche Messinggewichte in Gegenwart Eichhoff's bestellt worden seien. Erst durch das Reichs-Oberhandelsgericht ist dieser Prozeß zu Gunsten Wilhelm's entschieden worden, und nun denunzierte Eichhoff bei der Staatsanwaltschaft, Krämer habe damals wissentlich falsch geschworen, um sich an ihm (Eichhoff) zu rächen. Es waren zur Verhandlung dieses Prozesses zwei Sitzungstage anberaumt und 20 Zeugen geladen worden; aber schon nach erfolgter Vernehmung der ersten Zeugen stellte es sich so elakant heraus, die eidliche Aussage des Angeklagten sei in formeller und materieller Hinsicht richtig und gewissenhaft gewesen, daß auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet wurde und der Staatsanwalt die Freisprechung beantragte. Dieselbe erfolgte denn auch durch das Verdikt der Geschworenen, und der deutsche Brasilianer wird demnächst frohener Gemüthes nach Rio de Janeiro zurückkehren. (Volk's Ztg.)

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte. Berlin, 7. Juli. Schlussbericht. Weizen per Juli 191.—, per Septbr.-Oktbr. 197.50. Roggen per Juli 144.—, per Sept.-Okt. 146.50. Rüböl per Juli-Aug. 58.—, per Septbr.-Oktbr. 59.—. Spiritus loco 54.—, per Juli-Aug. 54.30, per September-Oktob. 55.10. Hafer per Juli 159.—, per Septbr.-Okt. 149.50. Köln, 7. Juli. (Schlussbericht.) Weizen ruhiger, loco hiesiger 20.65, loco fremder 20.—, per Juli 19.50, per Novbr. 20.70. Roggen matter, loco hies. 15.65, per Juli 14.60, per Nov. 15.40. Hafer fest, loco 19.—, per Juli 17.65, per Novbr. 15.95. Rüböl loco 81.90, per Oktbr. 32.30. Hamburg, 7. Juli. Schlussbericht. Weizen behauptet, per Juli-August 192 G., per Septbr.-Oktbr. 197 G., Oktbr.-Novbr. 198 G. Roggen fest, per Juli-August 150 G., per Septbr.-Oktbr. 151 G., per Oktbr.-Novbr. 152 G. St. Petersburg, 7. Juli. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchste 21 M. 50 Pf., mittlere 20 M. 82 Pf., niedrigste 20 M. — Pf. Weizen, höchste — M. — Pf., mittlere — M. — Pf., niedrigste — M. — Pf. Roggen, höchste — M. — Pf., mittlere — M. — Pf., niedrigste — M. — Pf. Hafer, höchste 16 M. 28 Pf., mittlere 15 M. 95 Pf., niedrigste 14 M. 40 Pf. Dalsamen, höchste 24 M. 50 Pf., mittlere 24 M. 30 Pf., niedrigste 22 M. 50 Pf. per Zent. oder 50 Kilo. Pesth, 7. Juli. Weizen per Termine ruhig 5.7 bis 5.12. Hafer per Termine fest, 1.95 bis 1.96. Weizen loco 84 pfund. 4.60 bis 4.65, 89pfund. 5.35 bis 5.45. Roggen ruhig, Gerste außer Verkehr, Hafer fest. Roggen 3.15 bis 3.25. Gerste — bis —. Hafer 1.90 bis 2.10. Mais 3.— bis 3.05, da Banater 2.85 bis 2.95. Hirse 2.80 bis 2.90. Rüböl 20. Spiritus 42 1/2. Paris, 7. Juli. Rüböl per Juli 81.70, per August 81.70, per Septbr.-Dezbr. 82.20, per Jan.-April 82.50. Spiritus per Juli —, per Septbr.-Dezbr. —. Zucker, weißer, Nr. 3 disp. per Juli 67.70, per Oktbr.-Januar 65.20. Mehl, 8 Mtl., per Juli 56.—, per August 56.50, per Septbr.-Dezbr. 58.50, per Novbr.-Febr. —. Weizen per Juli 25.20, per August 25.50, per Septbr.-Dezbr. 26.70, per Novbr.-Febr. —. Roggen per Juli 17.70, per August 18.20, per Septbr.-Dezbr. 18.20, per Novbr.-Febr. —. Amsterdam, 7. Juli. Weizen loco unverändert, per Novbr. 290. Roggen loco unver., per Juli 179.50, per Oktober 183.50. Rüböl loco 36 1/2, per Herbst 37 1/2, per Mai 1876 39, Mais loco —, per Herbst 406. Antwerpen, 6. Juli. Raffin. Petroleum still, blank dispon. frs. 24 bez. u. Br., per Juli 24 Br., Septbr. 25 1/2 bez., 25 1/2 Br., Septbr.-Dezbr. 26 1/2 Br., Okt.-Dezbr. 26 1/2 Br. Amerikan. Schmalz geschäftlos, Marke Wilcox disp. fl. 35 1/2. Amerikan. Speck still, long disp. frs. 126—127, short disp. 132.— Wolle behauptet, Umsatz 177 B. La Plata. — Kurz Köln 123.— London, 7. Juli. Der Getreidemarkt schloß ruhig bei schleppe-dem Geschäft. Hafer 1/2 fl. williger. Zufuhren: Weizen 21960, Gerste 22163, Hafer 60300 L. London, 7. Juli. Leinöl loco 24 fl. 6 d. London, 7. Juli. Schwimmende Weizenladungen: angekommen — zum Verkauf angeboten 14 Cargos. London, 7. Juli. Getreide ruhig. London, 7. Juli. (11 Uhr.) Consols 94 1/16, Lomb. 8 1/16, Italic-

ner 70 1/16, Türken 42 1/16, Amerikaner 103 1/16. London, 7. Juli. (11 Uhr.) Consols 94, 1885r Amerik. 106 1/16. Liverpool, 7. Juli. Baumwollmarkt. Umsatz 15,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 4000 Ballen. Fester. New-York, 6. Juli. Goldagio 117 1/2. London 4,87 1/2. Baumwolle middl. Upland 15 1/2, es. Petroleum Standard white 11 1/2, es. Mehl extra State D. 5,35. Rother Frühjahrsweizen D. 1,24. Schmalz, Marke Wilcox 13 1/2. Speck 11 1/2. Baumwoll-Auktionen in sämtlichen Häfen der Union 1000 B., Export nach England — B., nach dem Continent — B., Vorrath 175,000 B. Anleihe der Stadt Bordeaux vom Jahre 1863. Ziehung am 1. Juli. Auszahlung am 2. November. Hauptpreise: Nr. 142466 à 25,000 Fr. Nr. 7969 25366 93665 156143 158198 à 1000 Fr. Nr. 51909 58601 56183 70208 84514 103275 124990 141620 145753 162126 à 500 Fr. Nr. 6963 21257 79805 88557 88685 145423 162855 164716 168395 192042 à 300 Fr. Nr. 8413 19789 35855 36104 44741 45085 58395 64096 66789 77380 80572 88960 85865 90299 98981 108616 114681 118480 121895 138240 145909 182900 186884 193199 198211 à 200 Fr. Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Juli, Baromet., Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung. Data for July 7th, 8th, and 9th.

871. Rommigen. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Rommigen, Amtsgerichtsbezirks Engen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Rommigen, den 6. Juli 1875. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Bürgermeister Steiner. Rathschreiber Fluß.

872. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

873. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

874. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

875. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

876. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

877. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

878. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

879. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

880. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

881. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.

882. Amtsgeschäft Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bahnbüden, Amtsgericht Bretten, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Blatt S. 213) und des Gesetzes vom 23. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuschauen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt. Bahnbüden, den 1. Juli 1875. Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär: Kolb, Rathschreiber.